

und bewilligt zu diesem Zweck nachträglich für das Budget 1891/92 an laufenden Kosten für Gehalt M. 2400, und für Ausrüstung M. 150, außerdem für die erstmalige Ausrüstung der drei Feldhüter mit Uniform und Waffe M. 240.

8. Zuschüttung der großen Balge zwischen Balgebrückstraße und Tiefer.

Die Bürgerschaft ist mit der Zuschüttung des Balgekanals auf der Strecke d—e des Plans und dem Anschluß der in Rede stehenden Hausleitungen an den Straßkanal einverstanden, sie kann aber die Einführung von Fäkalien in das Kanalsystem nicht gutheißen. Sie stellt deshalb auf Grund der von ihrer Kommission mit den Anliegern getroffenen Vereinbarung die Summe von M. 690 zur Anschaffung von Torfstreuflößen zur Verfügung und ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten.

9. Landwirtschaftliche Ausstellung.

Die Bürgerschaft erklärt sich damit einverstanden, die Deputation für den Schlachthof zu ermächtigen, daß die für die landwirtschaftliche Ausstellung bestimmten Tiere frei von Gebühren auf dem Schlachthofe ausgeladen und von da ohne weitere Benutzung des Schlachthofs nach dem Ausstellungsplatze getrieben werden.

10. Verbreiterung des Osterdeichs.

Die Bürgerschaft genehmigt auch ihrerseits den von der Baudeputation vorgelegten Vertrag mit Herrn von Kapff, mit der Maßgabe, daß unter den „Baulichkeiten irgend welcher Art“ im Artikel 2 des genannten Vertrages eine Brückenanlage nebst Zubehör in der Verlängerung des Sielwalls nicht eingegriffen ist.

Mitteilung des Senats

vom 15. Mai 1891.

1. Schulbau an der Kantstraße.

Laut Beschluß vom 18. März d. J. hat die Bürgerschaft sich mit dem von der Baudeputation am 17. Februar d. J. (Verhdlg. S. 177 ff.) vorgelegten Bauprojekte einverstanden erklärt, jedoch mit der Abänderung, daß sie die Einrichtung der Douchebäder ablehne, so daß die dafür veranschlagte Summe in Wegfall komme.

Wie dem Senate inzwischen von der Unterrichtskommission zur Anzeige gebracht ist, hat eine Dame, welche nicht genannt sein will, für den Fall der nachträglichen Genehmigung der Douchebäder zur Deckung der Anlagekosten dem Staat die Summe von zehntausend Mark zur Verfügung gestellt, in der Überzeugung, daß diese Einrichtung nach den damit in auswärtigen Schulen gemachten jenseitigen Erfahrungen sich auch hier bewähren werde, die Kosten aber bei etwaiger Einschränkung des Projekts die dargebotene Summe wohl kaum überschreiten würden.

Die Unterrichtskommission im Einverständnis mit der Schuldeputation hat dem Senat bestätigt, daß in den Städten, in welchen Douchebäder in Volksschulen versuchsweise eingerichtet seien, u. a. in Göttingen, Frankfurt a. M., Cassel, Weimar, unerachtet die Benutzung nicht obligatorisch sei, die damit gemachten Erfahrungen, eingezogener Erkundigung zufolge, durchaus zufriedenstellend seien, und auf die Vermehrung der Douchebäder Bedacht genommen werde, ganz in Übereinstimmung mit dem Bericht der Sanitätsbehörde (Verhdlg. S. 183 ff.). Mittlerweile hat, wie von dem Vorsitz der Baudeputation berichtet ist, vorbehaltlich der Beschlußfassung des Senats und der Bürgerschaft, in betreff der Douchebäder die öffentliche

Ausschreibung der Lieferungen für den Bau dieser Volksschule, darunter der Erd-, Maurer- und Steinhauerarbeiten, stattgefunden und ein so günstiges Resultat ergeben, daß die Summe von M. 10 000 zur Deckung aller Anlagekosten der Douchebäder, unter Vereinfachung der Brausen, vollständig ausreichen wird.

Hiernach erklärt sich der Senat mit den Anträgen der Baudeputation (Verhdlg. S. 183) in allen Teilen einverstanden, und ist insbesondere der Ansicht, daß sich die Einrichtung der Douchebäder in dieser Volksschule versuchsweise durchaus empfiehlt, indem er sich bereit erklärt, die reiche Gabe der hochherzigen Mitbürgerin im Interesse der Schulkinder für diesen Zweck dankend anzunehmen, um deren Betrag die im Bericht (Verhdlg. S. 183) beantragte Bau Summe demnach vermindert wird.

Der Senat bezweifelt nicht, daß auch die Bürgerchaft, wie er hiermit beantragt, sich nunmehr ebenfalls zustimmend erklären werde.

Um den Zuschlag auf die ausgeschriebenen Arbeiten rechtzeitig erteilen zu können, ist um baldige Beschlußfassung gebeten.

2. Gerichtshaus.

Der Senat läßt der Bürgerchaft hierneben den fünften Bericht der Deputation wegen Erbauung des Gerichtshauses zugehen, indem er sich seine Erklärung über den ersten Antrag der Deputation vorbehält. Für den Fall, daß die Bürgerchaft diesen Antrag genehmigen sollte, erklärt er sich schon jetzt unter Bezug auf die Motive des Berichts mit den Anträgen der Deputation unter 2 und 3 einverstanden und ersucht die Bürgerchaft ihm hierin beizutreten.

Anlage.

Fünfter Bericht der Deputation wegen Erbauung des Gerichtshauses.

Nachdem auf Grund des Berichts vom 4. Juli 1890 (Verhdlg. S. 299) von Senat und Bürgerchaft am 9./11. Juli (Verhdlg. S. 319) beschlossen worden ist, den Entwurf „Basmer“ der Architekten Klingenberg und Weber zu Oldenburg vorbehaltlich der definitiven Beschlußfassung, für das Gerichtshaus nebst Untersuchungsgefängnis zur Ausführung auszuweisen und der berichtenden Deputation den Auftrag zu erteilen, das definitive Projekt unter thunlichster Berücksichtigung der von den Behörden für erforderlich erachteten Abänderungsanträge ausarbeiten zu lassen und mit speziellem Kostenanschlag vorzulegen,

erlaubt sich die Deputation, in Erfüllung dieses Auftrages, hierneben das nunmehr ausgearbeitete Projekt in 41 Blatt Zeichnungen mit Kostenanschlag zu überreichen, und dazu nächst dem ausführlichen Erläuterungsbericht der Architekten Klingenberg und Weber vom 4. Juli v. J. (Verhdlg. S. 305), den zu dem jetzigen Projekt von Herrn Oberbaudirektor Franzius erstatteten Bericht und das Gutachten des Herrn Professor Fischer in betreff der Heizanlage, welche hierneben vorgelegt werden, in Bezug zu nehmen.

Der Entwurf „Basmer“ war, wie in dem Bericht vom 4. Juli 1890 mitgeteilt wurde, vorbehaltlich verschiedener für erforderlich und ausführbar erachteter Abänderungsanträge, von den Bedürfnisbehörden in Übereinstimmung mit Herrn Oberbaudirektor Franzius und den zu den Beratungen hinzugezogenen Beamten und Technikern einstimmig für die Ausführung empfohlen. Wegen der weiteren Bearbeitung des Entwurfes und der vorbehaltenen Änderungen desselben ist von einer Subdeputation und den Beamten und Technikern in Gemeinschaft mit den Bedürfnisbehörden in gleicher Weise vorgegangen und auf Grund sehr eingehender Beratungen wiederum vollständige Übereinstimmung der Behörden und Techniker erzielt, daher die Deputation das Projekt mit der Überzeugung vorlegt, daß durch dasselbe den zu stellenden Ansprüchen genügt werde und daß das darnach zu erbauende Gerichtshaus Bremen zur Ehre gereiche. Durch die im Bericht des Herrn Oberbaudirektor Franzius näher angegebenen Änderungen und räumlichen Vergrößerungen, welche als erhebliche Verbesserungen des ersten Entwurfes angesehen werden, wird allerdings die dafür in Aussicht genommene übrigens nur auf überschläglicher Berechnung be-

ruhende Bausumme von Mk. 1 800 000 überschritten, und zwar einschließlich der der Bestimmung und dem Ansehen des Gerichtshauses entsprechend in Vorschlag gebrachten massiven Materialien und des äußeren, immerhin nichts weniger als übertriebenen Schmuckes um Mk. 433 000 bis 450 000, da einzelne Positionen des Anschlages, wie z. B. für Unvorhergesehenes, nur annähernd, nicht aber mit Sicherheit im voraus veranschlagt oder berechnet werden können. Es wird indessen sehr dringend gebeten, davon abzuweichen, das Projekt durch Streichung oder Herabsetzung dieser Mehrkosten zu schwächen, zumal die Wahl der besten Materialien nach der Erklärung der Techniker auch auf die Unterhaltungskosten von günstigem Einfluß sein wird. Die Heizanlage angehend wurde von den Technikern auf eine Entscheidung während der Ausarbeitung des Projekts im Interesse der vortheilhaftesten Lösung dieser Frage und eines erheblichen Zeitgewinnes gedrängt, und unter dem Vorbehalt der Begutachtung der Pläne durch Herrn Professor Fischer als hervorragenden Spezialisten eine beschränkte Submission empfohlen, bei welcher die Deputation sich beruhigen zu dürfen glaubte, weil nach Eingang der Konkurrenzentwürfe von Herrn Professor Fischer in Übereinstimmung mit Herrn Oberbaudirektor Franzius die Erklärung abgegeben wurde, daß von einer etwa noch zu veranstaltenden öffentlichen Ausschreibung ein noch besseres Ergebnis wohl kaum zu erwarten sei, während im Falle einer solchen die gutachtliche Berichterstattung über die Entwürfe ebenfalls Herrn Professor Fischer übertragen wäre.

Sollte demgemäß die verfassungsmäßige Genehmigung des Projekts, wie es nunmehr vorliegt, baldigst erfolgen, damit das laufende Baujahr noch ausgenutzt werden könnte, so darf, nach der Erklärung der Techniker, auf die Vollendung des Baues bis Ende 1894 gerechnet werden.

Die Verfasser des Entwurfes „Basmer“, die Architekten Klingenberg und Weber zu Oldenburg, welchen auf Grund des Entwurfes die weitere Bearbeitung des Projekts zu übertragen war, sind natürlich nach Maßgabe der Vorschrift vom 13. Dezember 1889 (Verhdlg. S. 523) für diese Arbeit vertragsmäßig in die dienstlichen Verhältnisse und Verpflichtungen eines bremischen Staatsbanmeisters (s. Verhdlg. 1875, S. 591 u. ff.) eingetreten, mit der dienstlichen Unterordnung unter den Oberbaudirektor. Es bedarf der Entscheidung, ob denselben, wie es nach den Normen des Verbandes der deutschen Architekten- und Ingenieurvereine der Regel entspricht, auch die Ausführung des Baues übertragen werden soll, für welchen Fall sie sich zu verpflichten bereit sind, für die Dauer des Baues ihr geschäftliches Domizil nach Bremen zu verlegen und in dem angegebenen Vertragsverhältnis zu verbleiben. Auf Grund des Berichts des Oberbaudirektors beantragt die Deputation die Ermächtigung, demgemäß zu verfahren, da die hervorragende Qualifikation der Architekten Klingenberg und Weber, ihren bisherigen Leistungen entsprechend, nicht wohl zu bezweifeln sein wird, an sich aber eine bessere Garantie für die sachgemäße Ausführung des Baues schwerlich gewonnen werden könnte, als durch die Übertragung auf die Urheber des Entwurfes, für welchen eine gleich genaue Kenntnis, ein gleiches Interesse und derselbe Überblick über das Gesamtwerk, für welches sie die Verantwortlichkeit übernehmen und dessen glückliche Vollendung ihnen selbst zu besonderer Ehre gereichen würde, bei Dritten wohl kaum in gleichem Maße voranzusetzen sein würde. Hiernach kann nach der Meinung der Deputation die Übertragung des Baues an die Architekten Klingenberg und Weber keinen Bedenken unterliegen.

Die Deputation beantragt des weiteren eine Beschlußnahme darüber, welcher Deputation die Leitung des Baues übertragen werden soll. Den Grundzügen vom 10. Juni 1870 sub 7 (Verhdlg. S. 236) zufolge würde dieselbe Sache der Baudeputation sein. Nachdem aber die berichtende Deputation seit mehreren Jahren mit dem Gerichtshause befaßt und mit den für die Ausführung des Baues empfohlenen Verfassern des Entwurfes, sowie mit den in ihrem Kreise vertretenen Behörden dafür thätig gewesen ist und sich nach Maßgabe der bisherigen umfassenden Verhandlungen die genaue Kenntnis des Entwurfes und der einschlägigen Verhältnisse erworben hat, sieht sie sich, und zwar mit Ausnahme des Vorsitzers, der sich der

Abstimmung enthalten hat, einstimmig veranlaßt, dem bestimmten Wünsche Ausdruck zu geben, daß ausnahmsweise ihr auch die Leitung des Baues übertragen werde.

Hiernach stellt die Deputation die folgenden Anträge:

- 1) das vorgelegte Projekt zu genehmigen und die dafür veranschlagten Kosten zum Gesamtbelaufe von M. 2 250 000 zu bewilligen und zwar für das laufende Budgetjahr die erste Baurate von M. 400 000;
- 2) die Ermächtigung zu erteilen, die Architekten Klingenberg & Weber zu Oldenburg unter vorübergehender Anstellung derselben als verantwortliche bremische Baubeamten mit der Leitung des Baues zu betrauen, wegen des denselben zuzubilligenden Honorares aber mit ihnen bestmöglichst abzuschießen;
- 3) die berichtende Deputation mit der Ausführung des Baues nach Maßgabe des vorgelegten Projektes auf Grund der Bremischen Bestimmungen wegen des Baues zu beauftragen, und derselben die Ermächtigung zu erteilen, kleinere im Laufe der Ausführung sich etwa als wünschenswert ergebende Abänderungen des Projekts nach Ermessen zu genehmigen

mit der Bitte um baldige Beschlußfassung.

Die Deputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) W. Below.

Bremen, den 25. April 1891.

Unteranlage I. Bericht des Oberbandirektors Franzins zum Projekt der Architekten Klingenberg und Weber in Oldenburg für das Gerichtshaus.

Nachdem seitens des Senats und der Bürgerchaft der Antrag der Deputation für das Gerichtshaus genehmigt war (Verhdlg. 1890, S. 300 u. 319), daß der Entwurf „Basmer“ der Architekten Klingenberg und Weber zu Oldenburg, vorbehaltlich der definitiven Beschlußfassung, für das Gerichtshaus nebst Untersuchungsgefängnis zur Ausführung ansersehen und die Deputation beauftragt werde, das definitive Projekt unter thunlichster Berücksichtigung der von den Behörden für erforderlich erachteten Abänderungsanträge ausarbeiten zu lassen und mit speziellem Kostenanschlag vorzulegen, so wurde die Feststellung des endgültigen Bauplanes unter fortwährender Zuziehung der beteiligten Behörden veranlaßt und ist jetzt der anliegende speziell durchgearbeitete Entwurf von den Herren Klingenberg und Weber zur Vorlage gebracht.

Das Projekt ist in 17 Grundrißzeichnungen, 16 Ansichten und Schnitten, 6 Blättern zum Konkurrenz-Entwurf „Basmer“ und 2 Perspektiven, zusammen 41 Blatt Zeichnungen zur Darstellung gebracht und sind die Kostenanschläge nebst Massenberechnungen beigelegt.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfes ist in Rücksicht auf einzelne von den Bedürfnisbehörden nachträglich geäußerte Wünsche der jetzt vorliegende endgültige Bauplan auf Grund verschiedener Verhandlungen, welche seitens einer zu diesem Zweck von der Deputation gewählten Subdeputation mit den beteiligten Behörden geführt wurden, festgestellt, so daß hinsichtlich der Anordnung der Räume allseitiges Einverständnis herrschen dürfte und eine nähere Begutachtung in dieser Hinsicht durch die in Betracht kommenden Behörden unnötig erscheint.

Die technische Revision zum Zweck der Prüfung des Gesamtbetrages der Baubedarfssumme ist in der Richtung vorgenommen, daß die Massenberechnung und der Kostenanschlag in allen Hauptpositionen auf ihre Richtigkeit geprüft wurden, ohne jedoch auf untergeordnete Einzelheiten einzugehen. Es erschien dieses Verfahren wegen der dadurch erreichten Zeiterparnis angebracht, da eine genaue Revision im einzelnen, welche mindestens etwa 6 Wochen für ein derartiges großes

Gebäude beansprucht, erst nötig wird, sobald die Arbeiten und Lieferungen zur Ausschreibung gelangen werden und eine möglichste Beschleunigung angezeigt erschien, um die ersten Ausführungsarbeiten, wie Erdarbeiten und Materialbeschaffung, baldigst beginnen zu können. Sobald die Arbeiten im einzelnen vergeben werden, wird für die Ausschreibung selbstverständlich die genaue Prüfung stattfinden.

Nach den angestellten Ermittlungen kann der Kostenananschlag als zutreffend bezeichnet werden, so weit dies bei einem derartigen ein so großes und so kompliziertes Bauwerk umfassenden Anschlag überhaupt möglich ist.

Der revidierte Kostenananschlag schließt mit M. 2 233 000 ab, gegenüber M. 1 800 000 die in dem Bericht der Deputation (Verhdlgn. 1888, S. 340) als Bausumme angegeben sind.

Diese auf den ersten Blick hoch erscheinende Steigerung der Baukosten hat ihren Grund in erster Linie und zwar zum größeren Betrage in der Vergrößerung des Gebäudes, die durch die nachträglich geäußerten Wünsche der Bedürfnisbehörden hervorgerufen ist, und zum Teil auch in der architektonischen Behandlung der in Vorschlag gebrachten durchweg gediegenen und soliden Bauausführung, welche in der ursprünglichen nur annähernden Kostenberechnung nach dem Kubikinhalt des Gebäudes nicht ganz den genügenden Ausdruck gefunden hatte.

In erster Beziehung, das Gerichtshaus betreffend, ist anzuführen, daß verschiedene Räume eine Vergrößerung erhalten. Es sind dies in der Hauptsache der Strafgerichtsjaal und das Erbe- und Handfestenamt mit den zugehörigen verschiedenen Nebenräumen; ferner ist für die notwendige direkte Verbindung des Strafgerichtsjaales mit dem Untersuchungsgefängnis eine weitere Brücke zwischen Gerichtshaus und Gefängnis angelegt und eine Treppe für das Publikum mit direktem Zugang von der Osterthorstraße in einem Anbau hergestellt.

Auch der im ersten Entwurf etwas knapp bemessene Raum für Hausflur, Korridore und Haupttreppe im Hauptgebäude an der Domshalde machte eine Vergrößerung der letzteren nach der Tiefe hin erforderlich, wodurch auch den hier untergebrachten Nebenräumen, wie gewünscht wurde, größere Abmessungen gegeben werden konnten.

Nach den mit dem Branddirektor gepflogenen Verhandlungen wegen Feuerlöschzwecke erschien durch Aufführung von Brandmauern die Trennung des Dachgeschosses in vier verschiedene Abteilungen geboten; deren Verbindung untereinander durch feuersichere Thüren erfolgt. Die einzelnen Abteilungen werden jede für sich durch besondere Treppen vom Hof aus zugänglich gemacht.

Was nun zweitens das Gefängnis betrifft, so wurde dem ausgesprochenen Wunsch der Inspektion der Gefängnisse entsprechend die Anzahl der Zellen vermehrt und ist es gelungen, für 178 Untersuchungsgefangene gegenüber der zuerst angenommenen Zahl von 129 Personen die nötigen Zellen zu beschaffen.

Ebenso ist für Vermehrung der Bade- und Dunkelarrestzellen, der Aufseherwohnungen und der Spül- und Ausgußräume Sorge getragen, wie es auch möglich wurde dem Arzt und dem Geistlichen je ein besonderes Zimmer zu geben.

Durch diese infolge gesteigerter Anforderungen geschehenen Mehrleistungen hat das Gerichtsgebäude eine Vergrößerung des umbauten Raumes von rund 53 500 cbm auf 64 000 cbm und das Gefängnis eine solche von 16 400 cbm auf 17 300 cbm erfahren. Unter Zugrundelegung der programmäßigen Einheitspreise ergibt sich daraus eine Vermehrung der Baukosten um

$$10\,500 \text{ cbm } \text{à} \text{ M. } 21 = \text{M. } 220\,500$$

$$900 \text{ cbm } \text{à} \text{ " } 18 = \text{ " } 16\,200$$

$$\text{Zusammen M. } 236\,700$$

Ferner kommt an tatsächlichen Mehrleistungen noch hinzu die Herstellung eines später geforderten Isolirganges mit M. 40 000, welcher von den übrigen Hofplätzen durch eine 5 m hohe Mauer zu trennen war.

Alle diese erwähnten Arbeiten sind auszuführen, teils um den erst nachträglich klar erkannten Bedürfnissen zu genügen, teils um die Benützung des Gebäudes vorteilhafter zu gestalten.

Hinsichtlich der Zentralheizung mag bemerkt werden, daß bei dem untrennbaren Zusammenhange, in welchem eine derartige Anlage mit den eigentlichen Bauarbeiten steht, es notwendig erschien, schon bei der Bearbeitung des endgültigen Planes über die auszuführende Heizanlage schlüssig zu sein. Durch dieses Verfahren wird einerseits eine zweckmäßige Anordnung der Heizanlage ermöglicht, andererseits werden alle Schwierigkeiten vermieden, die aus der späteren Einfügung einer Heizung in einen fertigen Bauplan erwachsen. Es wurde zu diesem Zweck eine engere Konkurrenz zwischen ersten vertrauenswürdigen Firmen für Heizanlagen unter Zuziehung einer Autorität auf diesem Gebiete, des Herrn Professor Fischer in Hannover, veranlaßt und wurde das von der Firma H. C. Meyer vorgelegte Projekt nach genauer fachverständiger Prüfung der Entwürfe und nach Erstattung des anliegenden ausführlichen Gutachtens des Herrn Professor Fischer, in welchem verschiedene Vorschläge über noch anzubringende Verbesserungen gemacht sind, angenommen.

Allerdings ist die gesamte Zentralheizungsanlage wohl etwas teurer geworden, als wie anfangs angenommen ist. Es sind dagegen durch längere und sorgfältige Vorverhandlungen alle diejenigen Mängel, welche so häufig einer größeren Zentralheizung anhaften, soweit irgend erkennbar, beseitigt.

Was nun die architektonische Behandlung und die bauliche Ausführung anlangt, so muß hervorgehoben werden, daß neben der hervorragenden Bedeutung des Gebäudes im öffentlichen Leben allein schon seine große Frontausdehnung an drei Straßen und seine Lage an der Domshalde, im Mittelpunkt der Stadt und in der Nähe anderer monumentaler Bauten eine reichere Architektur verlangt.

Die gewählte Architektur in Verbindung mit der soliden und gediegenen Bauausführung im Äußeren und Inneren hat allerdings auch eine entsprechende Erhöhung der Baubedarfssumme herbeigeführt. Wie viel von dieser Steigerung allein auf die Facaden entfällt, ist im einzelnen nicht wohl nachzuweisen, jedoch werden die wesentlichsten Kosten durch die gediegene Ausführung, die für Jahrhunderte dauern muß, verursacht. Dahin gehört in erster Linie die größere Verwendung von Werkstein, ferner die Herstellung der Fußböden der Säle und Zimmer in Eichenstahlholz, der Belag der Korridore und Fluren aus mettlacher oder ähnlichen Fliesen, die Verkleidung der Wände der Säle mit Holzpaneelen und der Korridore mit glasierten Fliesen, die Eindeckung der Dächer mit Kupfer u. s. w.; es sind dieses Arbeiten, welche einerseits die Solidität des Gebäudes wesentlich erhöhen und ihm zugleich einen monumentalen Anblick verschaffen, die aber andererseits auch zur Verminderung der Kosten für die bauliche Unterhaltung in Zukunft nicht unerheblich beitragen.

Wollte man aber auch durch gewisse Einschränkungen, besonders bei der Verwendung von Werksteinen, sich einige Ersparnisse verschaffen, so sprechen in diesem Falle jedoch verschiedene gewichtige Gründe dagegen.

Bei Schulen und gewöhnlichen Verwaltungsgebäuden, die mehrfach in einer größeren Stadt errichtet werden, erscheint der Standpunkt der Einfachheit durchaus gerechtfertigt. Anders liegt es jedoch mit diesem Gerichtsgebäude, welches eine ungleich höhere Bedeutung hat und das einzige in seiner Art ist. Ebenso wie unser Rathhaus durch die reiche ornamentale Ausbildung in der äußeren Erscheinung als Sitz der höchsten Behörde gekennzeichnet ist, so wird auch das Gerichtshaus in seiner Architektur einen monumentalen Charakter tragen und seiner Umgebung und Lage entsprechend ausgestaltet werden müssen. So gut der Entwurf den zu stellenden Anforderungen in architektonischer Hinsicht genügt, so erreicht derselbe doch bei weitem noch nicht die Opulenz des Rathhauses, soweit es sich um figürlichen Schmuck und Steinmetzarbeiten handelt.

Aus diesen Erwägungen muß ich dringend empfehlen von Abstrichen Abstand zu nehmen.

Was die Bauzeit und die Verteilung der verschiedenen Arbeiten auf die einzelnen Baujahre anlangt, so ist unter Zuziehung der Herren Klingenberg und Weber ein Bauprogramm aufgestellt, wonach am Ende des Jahres 1894 das Gerichtsgebäude nebst Untersuchungsgefängnis fertiggestellt sein würde und der Benutzung übergeben werden könnte. Dabei ist jedoch Voraussetzung, daß noch in diesem Jahre mit der Ausführung und zwar in kürzester Frist begonnen wird.

Was nun schließlich die Leitung der eigentlichen Ausführungsarbeiten anlangt, so halte ich die Übertragung derselben an die Herren Klingenberg und Weber für durchaus notwendig, da sie über die verschiedenen für die Bauausführung wichtigen und mannigfaltigen Bedürfnisfragen durch die stattgefundenen Verhandlungen eingehendste Kenntnis bei der Ausarbeitung des Entwurfes erhalten und durch das vorliegende Projekt nachgewiesen haben, daß sie der gestellten Aufgabe in jeder Beziehung gewachsen sind.

Auch gilt es für die Einheitlichkeit in der Detailausbildung eines solchen Baues für geboten, daß dem Architekten, welcher den Entwurf angefertigt hat, auch die Ausführung übertragen wird.

Nach diesen Erörterungen kann ich nur empfehlen

- 1) das Projekt, wie es jetzt vorliegt, zur Ausführung anzunehmen, vorbehaltlich kleinerer sich im Laufe der Ausführung etwa ergebender zweckmäßiger Änderungen,
- 2) die Herren Klingenberg und Weber mit der Leitung des Baues unter vorübergehender Anstellung derselben als verantwortliche bremische Baubeamte zu betrauen und
- 3) im Falle der Genehmigung für die ersten Ausführungsarbeiten und Beschaffung der nötigen Materialien eine erste Baubate im Betrage von Mk. 400 000 vorzusehen.

Der Oberbandirektor.

(gez.) Franzins.

Gutachten.

betreffend die Heizungs- und Lüftungsanlagen für das neue Gerichtsgebäude und Gefängnis zu Bremen.

Behufs Gewinnung geeigneter Vorschläge für die in der Überschrift genannten Heizungs- und Lüftungsanlagen sind die auf dem betreffenden Gebiet als hervorragend anerkannten Firmen: Rietschel & Henneberg in Berlin und Rud. O. Meyer in Hamburg zur Einreichung von Entwürfen und Kostenanschlägen aufgefordert worden. Sie sind diesem Ersuchen bereitwilligst nachgekommen.

Zu der Prüfung dieser Entwürfe herangezogen, legte ich die Kritik derselben in einem unter dem 31. Dezember 1890 erstatteten Gutachten nieder, dessen Hauptgehaltspunkte hier folgen.

Rietschel & Henneberg haben zwei Entwürfe eingeliefert, nämlich einen für Warm- oder Niederdruck-Wasserheizung und einen zweiten für Niederdruck-Dampfheizung.

Die Kosten der ersteren ergaben sich — laut Anschlags — erheblich höher als diejenigen der Niederdruck-Dampfheizung, Vorteile jener gegenüber dieser sind für den vorliegenden Fall nicht erkennbar, so daß eine weitere Erörterung des Wasserheizungs-entwurfes überflüssig erscheint.

Rud. O. Meyer hat nur die Niederdruckdampfheizung in Aussicht genommen.

Die Anschlagspreise beider Dampfheizungsentwürfe decken sich, wenn der Unterschied der zugehörigen Lieferungen in Betracht gezogen wird fast ganz, so daß ein unmittelbarer Vergleich beider Entwürfe verhältnismäßig leicht durchzuführen ist. Es wird ein solcher Vergleich noch dadurch erleichtert, daß beide Entwürfe die An-

lagen für das Gerichtsgebäude und diejenigen für das Gefängnis von einander getrennt halten.

Es mag erwähnt werden, daß diese Trennung schon deshalb zweckmäßig ist, weil jedes der Gebäude eine eigene Verwaltung haben wird.

Was nun zunächst die Heizungs- und Lüftungsanlage des Gefängnisbaues anbetrifft, so unterscheiden sich beide Entwürfe wesentlich durch die Zellenheizung. Rietichel & Henneberg legen mehrere enge Röhren an den Wänden entlang gemeinsam durch eine Zellenreihe. Wenn auch zugestanden werden muß, daß durch diese Anordnung das Heizen gut zu erreichen ist und die Anlagekosten gering werden, so ist doch der Vorschlag unannehmbar, weil den Gefangenen Gelegenheit zur Verständigung gegeben werden würde. Die Schallleitung dieser Röhren würde in verschiedener Zahl, bezw. in verschiedenem Rhythmus ausgeübte Schläge durch sämtliche zugehörige Zellen leiten, die, naturgemäß verschiedene Klangfarbe der einzelnen Röhren die Verständigung noch erleichtern.

R. D. Meyer stellt dagegen in jeder Zelle einen eigenen glatten Heizkörper auf, welcher mit der außerhalb der Zellen befindlichen Röhrenleitung so verbunden ist, daß die Leitung des Schalles möglichst gehindert wird. Sollte selbst durch diese außerhalb der Zellen liegende Röhrenleitung eine Zeichengebung möglich sein, so würde dieselbe von den Dienern hörbarer vernommen als von den Gefangenen. Das von R. D. Meyer vorgeschlagene Verfahren hat sich übrigens in anderen Zellengefängnissen wiederholt bewährt.

Die geplanten Benutzungsweisen beider in Vorschlag gebrachten Beheizungsarten ist übrigens die Gleiche: mehrere Zellen werden von einem gemeinsamen Dampfventil aus gemeinsam mit Dampf versorgt, auf eine gewisse Temperatur gebracht und sodann die Heizung unterbrochen.

Wegen der Dicke der Wände, welche größere Wärmemengen aufzunehmen vermögen, gegenüber der Kleinheit der Räume erscheint diese Art der Temperaturregelung als ausreichend.

Sollte man in Berücksichtigung des Umstandes, daß es sich hier um Untersuchungsgefangene handelt, die Temperatur der einzelnen Zelle dem Wärmebedürfnis des zufälligen Inhabers derselben mehr anpassen wollen, als das erörterte Verfahren gestattet, so würde man durch Abzweigungen von der vorgesehenen Dampfleitung, Ventile und eine besondere Niederschlagswasserleitung der übereinanderliegenden Zellen die Beheizung jeder Zelle selbständig machen können.

Die Lüftung soll dadurch stattfinden, daß — im Winter erwärmte — frische Luft in die Gänge geführt wird und von diesen aus in die Zellen gelangt. Besondere Abluftschloten für die Zellen — welche in den Entwürfen vorgesehen sind — dürften für die Zellen mit je einem Gefangenen entbehrt werden können, indem man diese Zellen mittelst einer verschließbaren Öffnung der Außenwand mit dem Freien verbindet. In den Zellen für mehrere Gefangene sind aber solche Abluftschlote zweckmäßig.

Die Entwürfe für das Gerichtsgebäude unterscheiden sich zunächst zu Ungunsten von Rietichel & Henneberg dadurch, daß diese die Dampfkessel unnötigerweise auf den ganzen Grundriß verteilt haben, wodurch nicht allein die Bedienung sehr umständlich, sondern auch die freie Benutzung der Kellerräume erschwert wird. R. D. Meyer hat die gesamte Kesselanlage in einem gemeinsamen Raum unter dem Haupteingang untergebracht.

Beide Entwürfe planen die Beheizung sämtlicher Räume — mit teilweiser Ausnahme der Gänge — mittelst in denselben aufgestellter Dampfheizkörper. Sie unterscheiden sich aber hinsichtlich der Temperaturregelung, indem R. D. Meyer die — allerdings etwas teuren aber zweckmäßigen — Bechem & Post'schen Regelmäntel in Aussicht nimmt, während Rietichel & Henneberg durch Drosseln des Dampfes regeln wollen, ein Verfahren, welches vielfache Unzuträglichkeiten mit sich führt.

Die Lüftung der Räume soll nach Rietichel & Henneberg durch solche frische Luft erfolgen, welche erst an den in den Räumen selbst aufgestellten Heizkörpern sich erwärmt, die Luft soll in unerwärmtem Zustande zu diesen Heizkörpern empor-

steigen, was in befriedigender Weise nicht zu erreichen ist. Dagegen plant H. D. Meyer die frische Luft schon im Kellergechoß nach Bedarf zu erwärmen, so daß sie eigenen Auftrieb zu dem Emporsteigen zu den verschiedenen Räumen erhält.

Aus diesen einzelnen Vergleichspunkten ergibt sich demnach, daß der Entwurf von H. D. Meyer wesentlich besser ist als derjenige von Rietschel & Henneberg. Da beide keine nennenswerten Preisunterschiede zeigen, so ist zweifellos dem ersteren, d. i. dem H. D. Meyer'schen Entwurf der Vorzug zu geben.

Es dürften indes einige Verbesserungen des H. D. Meyer'schen Entwurfes, die dessen Wesen nicht ändern, erforderlich sein.

Zunächst erscheinen besondere Vorrichtungen — mit Ausnahme etwaiger Abluftschlote und Luftklappen in den Fenstern — für die Winterlüftung derjenigen Räume, in welchen nur einzelne Menschen sich dauernd, oder mehrere Menschen vorübergehend aufhalten, entbehrlich. Dagegen ist notwendig, die Sitzungssäle und verwandte Räume sowohl im Winter als auch im Sommer wirksam zu lüften. Letzteres ist durch zweckmäßige Saugschornsteine zu erreichen.

Zur Vermeidung unnötigen Schmutzes empfiehlt es sich, die Luft für diese Räume zu filtern.

Aus den Abtrittsräumen ist die Luft mittelst besonderer geheizter Schornsteine kräftig abzusaugen, um das Hinaustreten übelriechender Gase in die Gänge u. s. w. sicher zu verhüten. H. D. Meyer hat seinen Entwurf dementsprechend umgearbeitet. Es befinden sich in dieser neuen Vorlage noch einige technische Unvollkommenheiten (vergleiche mein, mit Figuren versehenes Gutachten vom 7. d. Mts.), deren Beseitigung jedoch Schwierigkeiten und Mehrkosten nicht verursacht.

Demgemäß empfehle ich die Genehmigung des neuen Entwurfes, vorbehaltlich der erwähnten und anderer, bei endgültiger Durcharbeitung der Einzelheiten des Bauplanes als notwendig oder doch nützlich sich ergebender geringfügiger Änderungen.

Hannover, den 16. März 1891.

(gez.) Hermann Fischer,

Professor an der Technischen Hochschule.

3. Bahnhofsumbau.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 13. d. Mts. bei.

4. Elektrischer Betrieb auf den Bahnen der Bremen-Horner Pferdebahngesellschaft.

Da die Bremen-Horner Pferdebahngesellschaft mit der von der Bürgerschaft für die Abänderung des Tarifs gestellten Bedingung sich einverstanden erklärt hat, findet auch der Senat kein Bedenken, dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 13. d. Mts. zuzustimmen.

5. Stadttheater.

Der Senat hat Herrn Senator Schulz zum Kommissar für die Verhandlungen der Bürgerschaft über die von ihr in ihrem Beschlusse vom 13. d. Mts. erwähnten, das Stadttheater betreffenden Gegenstände ernannt.

